

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 23c Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

netzrelevanten Daten unverzüglich in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen:

5. die Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene

	P(max) kW	P(max) am:
Höchstentnahmelast aus der Vorgelagerten Netzebene	9.183,752	08.12.2023 08:15:00

	Arbeit in kWh
Bezug aus der vorgelagerten Netzebene	23.713.547,000